

Akteure und Regulierung

# SUSTAINABLE FINANCE

Judith Beile, wmp consult

Januar 2022

Sustainable Finance (auch nachhaltige Finanzanlagen) ist in den letzten Jahren immer stärker in die öffentliche Diskussion geraten. Das Thema wird von der Europäischen Kommission durch verschiedene Initiativen stark vorangetrieben.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Welche Relevanz hat das Thema für Arbeitnehmervvertretungen?</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Welche EU-Initiativen gibt es?</b>	<b>4</b>
2.1	Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums	4
2.2	Renewed Sustainable Finance Strategy	5
<b>3</b>	<b>Welche Pflichten zur Transparenz gibt es auf EU-Ebene?</b>	<b>7</b>
3.1	Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor	7
3.2	Taxonomie	8
<b>4</b>	<b>Welche Strategie verfolgt die Bundesregierung?</b>	<b>10</b>
4.1	Deutsche-Sustainable-Finance-Strategie	10
4.2	Entstehungsgeschichte der Strategie	11
<b>5</b>	<b>Welche Nachhaltigkeitsindizes gibt es?</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Welche Nachhaltigkeitsratings gibt es?</b>	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Weiterführende Informationen</b>	<b>13</b>

## 1 Welche Relevanz hat das Thema für Arbeitnehmervertretungen?

Regelungen und Empfehlungen zur Kapitalanlage haben insbesondere Auswirkungen auf Finanzdienstleister und börsennotierte Unternehmen – und sind damit ein Thema für deren Interessenvertretungen.

Das Thema Sustainable Finance gewinnt durch die steigende Nachfrage von Investoren an Bedeutung. Investoren beziehen bei der Geldanlage neben Rendite, klassischen Risiken und Liquidität immer häufiger auch die Risiken ein, die aus der mangelnden Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten erwachsen. Eine dementsprechend geänderte Risikooptimierung führt dazu, dass für einen wachsenden Investorenkreis Anlagen mit einer finanziell motivierten Wertorientierung zunehmend mit solchen aus einer wertorientierten Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen übereinstimmen. Es ist Aufgabe der Politik, die Weichen für eine sachgerechte Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien am Finanzmarkt zu stellen.



Wenn die Strategie der EU aufgeht und weiterhin mehr Mittel in nachhaltige Kapitalanlagen fließen, wird es wichtiger, was überhaupt als nachhaltige Kapitalanlagen definiert wird und damit in die Strategie passt. Je mehr Kapitalanlegerinnen und -anleger sich an nachhaltigen Kriterien orientieren, desto bedeutsamer wird nicht mehr nur für die Finanzdienstleister, sondern für alle börsennotierten Unternehmen die Nachhaltigkeitsstrategie und ihre Kommunikation nach außen.

Das Thema hat in letzter Zeit auch dadurch an Fahrt gewonnen, dass große Player sich zu nachhaltigen Finanzanlagen bekennen: Larry Fink, Vorstandsvorsitzender des weltweit größten Vermögensverwalters Blackrock, hat im Januar 2020 verkündet, künftig wolle man Nachhaltigkeit zu einem wesentlichen Bestandteil der Portfoliokonstruktion und des Risikomanagements machen und sich von Anlagen trennen, die ein erhebliches Nachhaltigkeitsrisiko darstellten, wie etwa Wertpapiere von Kohleproduzenten. Neue Anlageprodukte sollen Investments in fossile Brennstoffe ausschließen. Der Staatsfonds, der sich aus den Gewinnen des staatlichen Erdölkonzerns speist, hat einen Ethikrat eingerichtet, der den Ausschluss von Unternehmen empfohlen hat, die als korrupt gelten oder mit Tabak, Kinderarbeit, umweltschädlichem Verhalten und Atomwaffenproduktion zu tun haben. Im Mai 2020 hat er auf dieser Basis nach einer Überprüfung der produktbasierten Kohlekriterien seine Anteile am deutschen Energieversorger RWE sowie an den Konzernen Sasol, Glencore, AGL Energy und Anglo American wegen des Gebrauchs und der Produktion von Kohle ausgeschlossen. Goldman Sachs, immerhin eine der weltweit größten Emissionsbanken, bringt zukünftig keine Unternehmen mehr an die Börse, in deren Aufsichtsrat nicht mindestens eine Frau oder ein Mitglied einer anderen unterrepräsentierten Gruppe sitzt.

Interessenvertretungen haben damit in den Anlegern potenzielle Verbündete und können versuchen, ihren Einfluss auf Nachhaltigkeitsthemen geltend zu machen und die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wichtigen Themen im Nachhaltigkeitskontext nach vorne zu bringen.

## 2 Welche EU-Initiativen gibt es?

Die Europäische Kommission hat 2018 einen Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums veröffentlicht. Im Juli 2021 folgte eine überarbeitete Sustainable-Finance-Strategie, verbunden mit einem → [Vorschlag zur Schaffung eines EU Green Bond-Standards](#) und einem → [delegierten Rechtsakt zu Artikel 8 der Taxonomieverordnung](#).

### 2.1 Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums

Die EU diskutiert seit längerem, wie ein Umbau des Finanzsystems in Richtung Nachhaltigkeit im Sinne der EU befördert werden kann. Im März 2018 veröffentlichte die EU einen → [Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#), darunter fällt auch die Überarbeitung der EU-Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichtspflicht.



Der Aktionsplan verfolgt drei Ziele:

1. die Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umzulenken, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen;
2. finanzielle Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, zu bewältigen;
3. Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit zu fördern.

Mit der Umlenkung von privatem Kapital in nachhaltige Investitionen soll eine bestehende Investitionslücke von 180 Milliarden Euro geschlossen werden. Dies ist aus Sicht der EU unerlässlich, um die im Rahmen des → [Klima-Übereinkommens von Paris](#) vereinbarten Ziele für 2030 zu erreichen.

Mitte Dezember 2019 hatte die Europäische Kommission der Öffentlichkeit ihren → [Green Deal](#) vorgestellt. Im Kern zielt der Plan darauf, Europa bis 2050 zu einem klimaneutralen Kontinent zu machen.

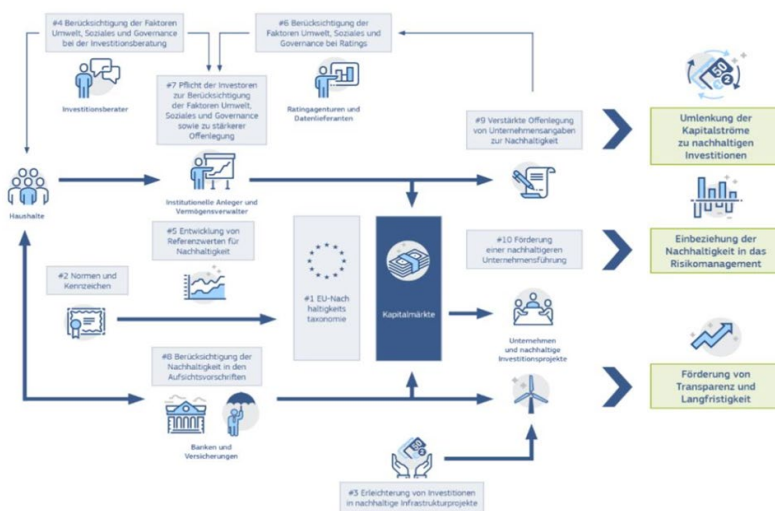
Zur Finanzierung des Green Deals hat die EU-Kommission am 14. Januar 2020 außerdem einen Investmentplan vorgestellt, um öffentliche Mittel zu mobilisieren und private zu erschließen. Der Plan soll zu Investitionen von mindestens einer Billion Euro im nächsten Jahrzehnt führen.

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des Aktionsplans der EU beschlossen:

1. Einführung eines EU-Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten (Taxonomie);
2. Normen und Kennzeichen für umweltfreundliche Finanzprodukte;
3. Förderung von Investitionen in nachhaltige Projekte;
4. Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der Finanzberatung;
5. Entwicklung von Nachhaltigkeitsbenchmarks;
6. bessere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in Ratings und Marktanalysen;
7. Klärung der Pflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter;
8. Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in den Aufsichtsvorschriften;
9. Stärkung der Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung;
10. Förderung einer nachhaltigen Unternehmensführung und Abbau von kurzfristigem Denken auf den Kapitalmärkten.

In folgender Grafik hat die EU ihren Aktionsplan mit den dazugehörigen Maßnahmen visualisiert:

### Aktionsplan: Visualisierung der Maßnahmen



Grafik: © EU-Kommission 2018 - Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, Anhang IV

Hans Böckler  
Stiftung

## 2.2 Renewed Sustainable Finance Strategy

Im Juli 2021 hat die EU-Kommission in einer Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen eine überarbeitete und weiterentwickelte → [Sustainable-Finance-Strategie](#) vorgelegt.

Zeitgleich veröffentlichte die EU-Kommission einen →I Vorschlag zur Schaffung eines EU-Green-Bond-Standards und einen →I delegierten Rechtsakt zu Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung.

In der Strategie werden drei Bausteine beschrieben:

1. die →I Taxonomie;
2. →I Offenlegungspflichten für Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen;
3. Anlageinstrumente einschließlich Benchmarks, Standards und Labels.

Die Taxonomie soll um weitere Wirtschaftstätigkeiten erweitert werden, zum Beispiel aus den Bereichen Landwirtschaft und Energie einschließlich Atomenergie. Für die vier Umweltziele, für die es noch keine technischen Bewertungskriterien gibt, sollen sie erarbeitet werden (Wasser, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Biodiversität). Außerdem kündigt die Kommission an, bis Ende des Jahres einen Bericht zu den notwendigen Anforderungen an eine mögliche EU-Sozialtaxonomie zu veröffentlichen.

Die Kommission möchte sich zudem in internationalen Foren und Organisationen für die Entwicklung internationaler Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung einsetzen. Dabei soll das Konzept der doppelten Wesentlichkeit gelten.

Zur Erleichterung zusätzlicher Kapitalflüsse für den Übergang zu mehr Nachhaltigkeit will die EU-Kommission über die EU Green Bonds hinaus an weiteren Anleihesiegeln arbeiten, zum Beispiel Transition- oder Sustainability-Linked Bond Labels.

Vier Hauptbereiche werden identifiziert, in denen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, damit das Finanzsystem den Übergang der Wirtschaft zur Nachhaltigkeit voll unterstützen kann:

1. Finanzierung des Übergangs der Realwirtschaft zu mehr Nachhaltigkeit;
2. Entwicklung hin zu einem inklusiveren Rahmenwerk für ein nachhaltiges Finanzwesen;
3. Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und des Beitrags des Finanzsektors zur Nachhaltigkeit;
4. globale Ausrichtung.

Für diese Bereiche werden detaillierte Maßnahmen beschrieben. Außerdem gibt es Aktionen, um einen geordneten Übergang zu überwachen und die Integrität des EU-Finanzsystems zu gewährleisten, unter anderem die Einrichtung eines Sustainable-Finance-Research-Forums für den Wissensaustausch zwischen Forschenden und der Finanzwelt.

Bis Ende 2023 will die EU-Kommission über die Umsetzung der Strategie berichten und die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen aktiv unterstützen.

### 3 Welche Pflichten zur Transparenz gibt es auf EU-Ebene?

Die EU unterscheidet bei den Transparenzpflichten zwischen Auflagen ausschließlich für den Finanzdienstleistungssektor und Vorschriften, die auch für bestimmte andere Unternehmen gelten. Für den Finanzdienstleistungssektor gelten seit März 2021 nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten. Die Taxonomieverordnung mit den zugehörigen Transparenzpflichten gilt darüber hinaus für Unternehmen, die einen nichtfinanziellen Bericht erstellen müssen.

#### 3.1 Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Ein Teil des Aktionsplans ist die → [Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten](#) im Finanzdienstleistungssektor (European Union Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR). Diese ist am 9. Dezember 2019 erschienen und gilt seit dem 10. März 2021. Ziel der Vereinbarung sind „harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten“ (vgl. Artikel 1).

Dazu sieht sie vor, dass

- Finanzmarktteilnehmer Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen veröffentlichen (Artikel 3).
- Finanzberater Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageberatungs- oder Versicherungsberatungstätigkeiten veröffentlichen (Artikel 3).
- Finanzmarktteilnehmer Informationen dazu veröffentlichen, wie sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen. Wenn sie diese nicht berücksichtigen, müssen dafür klare Gründe angegeben werden (Artikel 4). Diese Bestimmung gilt entsprechend für Finanzberater (ebenfalls Artikel 4).
- Finanzmarktteilnehmer Transparenz darüber schaffen, wann ökologische oder soziale Merkmale erfüllt sind, wenn Finanzprodukte entsprechend beworben werden (Artikel 8).
- Finanzmarktteilnehmer Transparenz darüber schaffen, wie ein Nachhaltigkeitsziel erreicht wird oder ein Index auf ein solches ausgerichtet ist, wenn mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt wird (Artikel 9).

Zur Umsetzung der Vorschriften werden die Aufsichtsbehörden jeweils noch technische Regulierungsstandards zu Inhalt, Methoden und Darstellung der jeweiligen Informationen ausarbeiten. Bis zum 30. Dezember 2022

will die Kommission die Anwendung dieser Verordnung bewerten, unter anderem wird untersucht, „ob das Funktionieren dieser Verordnung durch das Fehlen von Daten oder deren suboptimale Qualität behindert wird, einschließlich der Indikatoren zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Unternehmen, in die investiert wird“ (Artikel 19).

Eine Verordnung ist ein verbindlicher Rechtsakt und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Allerdings gibt es Punkte, deren Umsetzung den Mitgliedstaaten freigestellt wurde. So ist es ihnen etwa überlassen, die Verordnung gegebenenfalls auch auf die gesetzlichen Rentenversicherungssysteme anzuwenden. Hintergrund ist, dass die EU-Mitgliedstaaten Teile der Verwaltung von gesetzlichen Rentenversicherungssystemen innerhalb ihrer Systeme der sozialen Sicherheit zunehmend für Finanzmarktteilnehmer oder andere Einrichtungen nach Zivilrecht öffnen. Damit sind diese Systeme Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt.

### 3.2 Taxonomie

Eine der zentralen Aufgaben des Aktionsplans ist es, ein Klassifikationssystem (→ [Taxonomie](#), Maßnahme 1 des EU-Aktionsplans) zu schaffen, mit dem Aktivitäten als nachhaltig bewertet werden können. (Zur Taxonomie gibt es ein → [eigenes Modul](#).)

Für Unternehmen, die unter die → [EU-Richtlinie zur Berichtspflicht](#) fallen, ist die Berichterstattung nach der Taxonomie-Verordnung verpflichtend.

Um eine Nachhaltigkeitstaxonomie zu entwickeln, wurde eine → [Technical Expert Group](#) (TEG) einberufen, die ein einheitliches Klassifikationssystem der Nachhaltigkeit erarbeitet und die Gebiete identifiziert, in denen nachhaltige Investments die größte Wirkung erzielen. Die Gewerkschaften waren an der → [TEG](#) allerdings nicht beteiligt – anders als im entsprechenden → [EU-Dokument](#) beschrieben.

Am 18. Dezember 2019 einigten sich das Europäische Parlament und der Europäische Rat auf einen Rahmen für eine Taxonomie, die eine Bestimmung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten ermöglicht. Dabei wurden sechs Umweltziele beschlossen, die in der folgenden Grafik dargestellt sind:



## Sechs Umweltziele der Europäischen Union



Grafik: © EU Kommission 2019, Sustainable Factsheet, (Original englisch, deutsche Fassung wmp consult) Hans Böckler Stiftung 

Begonnen wurde mit einer Taxonomie, die Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen sowie bestimmte umweltbezogene Tätigkeiten einschließt. In einem zweiten Schritt soll die Taxonomie dann auf die übrigen umweltbezogenen und sozialen Tätigkeiten ausgeweitet werden. Außerdem soll auf Basis der EU-Taxonomie ein EU-Eco-Label für Finanzprodukte (→ Green Bonds) entwickelt werden (Maßnahme 2 des EU-Aktionsplans).

Um als nachhaltig zu gelten, müssen wirtschaftliche Tätigkeiten folgende Kriterien erfüllen:

1. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der in der Grafik genannten Umweltziele.
2. Sie verursachen im Hinblick auf die anderen Umweltziele „keinen erheblichen Schaden“.
3. Sie entsprechen robusten, wissenschaftlich fundierten technischen Evaluierungskriterien.
4. Sie halten soziale und Governance-Mindeststandards ein.

Eine Auflistung von nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten wurde auf Grundlage des Berichts der Sachverständigengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen (TEG) bewertet und wird beziehungsweise wurde (für zwei der sechs Umweltziele) in delegierten Rechtsakten festgelegt.

Auf den ersten Blick wird deutlich, dass der soziale Aspekt der Nachhaltigkeit in der Diskussion eine untergeordnete Rolle spielt und das Thema Ökologie/Klimawandel stark dominiert. Das → kritisieren die Gewerkschaften ebenso wie diverse NGOs.

Eine → soziale Taxonomie soll im zweiten Schritt folgen.



Quelle: → [EU-Kommission 2019](#)

Interessant ist das zweite Kriterium, das Prinzip des „Do no significant harm (DNSH)“. Es besagt, dass Aktivitäten, die zu einem Umweltziel beitragen, gleichzeitig keines der anderen Umweltziele beeinträchtigen dürfen, um als nachhaltig zu gelten. Daher ist Atomenergie beispielsweise nicht Teil der Taxonomie, obwohl sie in der Phase der Stromerzeugung als nahezu klimaneutral angesehen wird und deswegen einen Beitrag leisten kann, Klimaschutzziele zu erreichen. Allerdings führen die ungeklärten Fragen der Entsorgung des atomaren Abfalls dazu, dass Atomenergie das Ziel der Kreislaufwirtschaft beeinträchtigt und damit aufgrund des „Do no significant harm“-Prinzips nicht als nachhaltig eingestuft werden kann.

## 4 Welche Strategie verfolgt die Bundesregierung?

### 4.1 Deutsche-Sustainable-Finance-Strategie

Im Mai 2021 veröffentlichte die Bundesregierung (das Bundesfinanzministerium, das Bundesumweltministerium und das Bundeswirtschaftsministerium) eine → [Deutsche Sustainable Finance-Strategie](#). Deutschland soll zu einem führenden Sustainable-Finance-Standort ausgebaut werden. Fünf Ziele wurden formuliert:

1. Sustainable Finance weltweit und europäisch voranbringen;
2. Chancen ergreifen, Transformation finanzieren, Nachhaltigkeitswirkung verankern;
3. Risikomanagement der Finanzindustrie gezielt verbessern und Finanzmarktstabilität gewährleisten;

4. Finanzstandort Deutschland stärken und Expertise ausbauen;
5. Bund als Vorbild für Sustainable Finance im Finanzsystem etablieren.

Für die Erreichung dieser Ziele wurden 26 Maßnahmen definiert, die in einem kurz- bis mittelfristigen Zeithorizont umgesetzt werden sollen. Die Maßnahmen sind auf verschiedenen Ebenen angesiedelt (global, europäisch, national) und sehr unterschiedlicher Natur – von der Erhöhung der Transparenz bis hin zur Umschichtung von Anlagen des Bundes in nachhaltige Anlageformen. Unter anderem soll die → **EU-Taxonomie** weiterentwickelt und die → **nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung** gestärkt werden.

## 4.2 Entstehungsgeschichte der Strategie

Im Juni 2019 hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang einen → **Sustainable-Finance-Beirat** eingesetzt. Seine Aufgabe ist es, die Bundesregierung bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Sustainable-Finance-Strategie zu beraten, Expertise zu bündeln und den Dialog zwischen den relevanten Akteuren zu fördern. Als „Sustainable Finance“ (nachhaltige Finanzen) definiert die Bundesregierung die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Entscheidungen der Finanzmarktakteure. Das → **Gremium** setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft sowie verschiedener Bundesressorts zusammen. Der DGB ist mit Dr. Kai Lindemann vertreten.

Am 5. März 2020 hat der Beirat einen → **Zwischenbericht** vorgelegt. Ihm folgte ein Konsultationsverfahren und im Februar 2021 der → **finale Bericht** („Shifting the Trillions – Ein nachhaltiges Finanzsystem für die Große Transformation“). Darin sind 31 Empfehlungen zur Sustainable-Finance-Strategie enthalten. Die → **Kernbotschaften** sind in einem separaten Dokument zusammengefasst.

Der Beirat gliedert seine Empfehlungen in fünf Anforderungsbereiche:

1. einen kohärenten Politikrahmen,
2. die Berichterstattung der Unternehmen,
3. das Wissen und die Kompetenzen der Verantwortlichen,
4. die Wirksamkeit von Finanzprodukten,
5. die institutionelle Verstärkung.

Nachstehend sind einige ausgewählte Empfehlungen an die Bundesregierung aufgeführt:

- Internalisierung externer Kosten bei den Verursachern unter anderem mit dem CO<sub>2</sub>-Preis und dem Lieferkettengesetz, damit der Finanzmarkt Risiken und Kosten realistisch einpreisen kann;
- Erweiterung der Nachhaltigkeitsberichtspflicht bezogen auf den Anwendungsbereich beziehungsweise berichtspflichtige Unternehmen in

quantitativer und qualitativer Hinsicht (s. auch → Modul „Berichtspflicht Nichtfinanzielle Erklärung“);

- Definition von vorzulebenden Qualifikations- und Kompetenzanforderungen für Entscheiderinnen und Entscheider in Führungsgremien von Unternehmen und in der Finanzberatung;
- Förderung der Forschung zur Bepreisung physischer wie transformativischer Risiken und Chancen;
- Schaffung eines verpflichtenden transparenten Klassifizierungssystems für alle Finanzprodukte in Anlehnung an die → Offenlegungsverordnung der EU, um Nachhaltigkeitschancen und -risiken transparent zu machen und Anlageentscheidungen zu erleichtern;
- Knüpfung der Förderbedingungen bereits geförderter Anlageformen (zum Beispiel Riester-Rente, vermögenswirksame Leistungen) an Nachhaltigkeitskriterien;
- Gewährung von Steuerfreibeträgen für die Erträge aus Nachhaltigkeitsprodukten;
- Einrichtung eines Transformations- und Impactfonds, der vor allem KMU mit Kapital und Know-how unterstützt;
- Aufbau einer Datenbank für Immobilien und Energieausweise.

Der Abschlussbericht des Sustainable-Finance-Beirats war laut Bundesregierung eine zentrale Grundlage bei der Erstellung der Deutschen Sustainable-Finance-Strategie.

## 5 Welche Nachhaltigkeitsindizes gibt es?

Nachhaltigkeitsindizes sind Indizes, die einen am Leitgedanken der nachhaltigen Entwicklung orientierten Ansatz verfolgen.

- Am bekanntesten sind die Indizes → Dow Jones Sustainability Index (DJSI) und → Financial-Times-Stock-Exchange-Index für Nachhaltigkeit (FTSE4Good). Daneben gibt es eine Reihe weiterer Nachhaltigkeitsindizes. Allen gemein ist das Bestreben, nur Unternehmen aufzuführen, die sie nach ihren jeweiligen Kriterien als nachhaltig einstufen.
- Zum Thema Nachhaltigkeitsindizes s. auch → Modul „Bewertung nachhaltiger Unternehmensführung“.

## 6 Welche Nachhaltigkeitsratings gibt es?

Unter einem „Rating“ versteht man die Einstufung der Bonität eines Wirtschaftssubjekts (Unternehmen, Staat) oder Finanzinstruments. Die Einstufung wird in der Regel von einer Ratingagentur oder einem Kreditinstitut vorgenommen. Der Begriff „Rating“ bezeichnet sowohl das Verfahren zur Ermittlung der Bonitätsstufe als auch dessen Ergebnis.

Nachhaltigkeitsratings bewerten die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen, Ländern oder Produkten. Dafür analysieren sie eine Vielzahl von Kriterien, die ökologische und soziale Maßnahmen eines Unternehmens umfassen. Ziel davon ist, mehr Transparenz für Investorinnen und Investoren oder Kreditgeberinnen und -geber zu schaffen und sie so in ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Zum Thema Nachhaltigkeitsratings gibt es ein eigenes →I Modul.

## 7 Weiterführende Informationen

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2019): →I Merkblatt der BaFin zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Deutsche Bundesregierung (2021): →I Deutsche Sustainable Finance-Strategie

DGB (2019): →I Stellungnahme zur Konsultation der BaFin vom 26. September 2019 über das geplante „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“:

EU-Kommission (2018): →I Nachhaltiges Finanzwesen: Aktionsplan der Kommission für eine umweltfreundlichere und sauberere Wirtschaft:

EU-Kommission (2019): →I Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

EU-Kommission (2021): →I Renewed Sustainable Finance Strategy

Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung (2021): →I Shifting the Trillions – Ein nachhaltiges Finanzsystem für die Große Transformation – →I Kurzversion (Kernbotschaften)

→I Wissenschaftsplattform Sustainable Finance (laufendes Projekt)

### **Ansprechpartner in der Hans-Böckler-Stiftung**

→I Dr. Oliver Emons

---

## Über die Autorin

Dr. Judith Beile, ist Geschäftsführerin und Beraterin bei der Unternehmensberatung wmp consult – Wilke Maack GmbH. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen unter anderem in den Bereichen Arbeitsmarkt und Beschäftigung, Corporate Social Responsibility/Nachhaltigkeit und Personalentwicklung.

## Kontakt

---

## Impressum

Erschienen im Mitbestimmungsportal, dem Infoservice der Hans-Böckler-Stiftung für die Mitbestimmungspraxis.

Online-Fassung und weitere Themen unter [www.mitbestimmung.de/werkzeug](http://www.mitbestimmung.de/werkzeug)

### Kontakt:

Michael Stollt  
Hans-Böckler-Stiftung  
Georg-Glock-Str. 18  
40474 Düsseldorf  
[mitbestimmungsportal@boeckler.de](mailto:mitbestimmungsportal@boeckler.de)

Hans-Böckler-Stiftung,  
Januar 2022

